

SEVERIN LEDERHILGER / HERBERT KALB

Römische Erlässe und Entscheidungen

Kongregation für den Klerus:
*Der Priester, Lehrer des Wortes,
 Diener der Sakramente und Leiter der
 Gemeinde für das dritte christliche
 Jahrtausend vom 19. März 1999*

Als praktisches Hilfsmittel hat die Kongregation für den Klerus den Rundbrief *Der Priester, Leiter des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte christliche Jahrtausend* verfasst. Dieses eher spirituelle Schreiben möchte zum einen zur gemeinschaftlichen Vorbereitung auf das Heilige Jahr beitragen, zum anderen sollen damit einige zentrale Aspekte priesterlichen Lebens zur persönlichen „Gewissenserforschung“ vorgelegt werden. Dabei handelt es sich substantiell um keine Neuerungen gegenüber früheren lehramtlichen Dokumenten (besonders die *Direktorien für Dienst und Leben der Priester beziehungsweise der Ständigen Diakone* sowie die *Instruktion über einige Fragen zur Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester*). Da nach der Überzeugung des Kardinalpräfekten Dario Castrillón Hoyos „kein missionarisches Vorhaben ohne den motivierten und begeisterten Einsatz der Priester realistischerweise gelingen kann“, soll mit diesem Leitfaden „für Priestertage, Einkehrtage, Exerzitien und Priestertreffen“ ein Instrument der Selbstprüfung zur Verfügung gestellt werden. Dem dienen vor allem die „Anregungen zum Nachdenken“, die den einzelnen Abschnitten beigegeben wurden.

Das Kennwort des Dokumentes ist die „Neu-“ oder „Wieder-Evangelisierung“

angesichts der Infragestellung des Glaubens und des zunehmenden religiösen und moralischen Indifferenzismus in vielen Gesellschaftsbereichen heute. Letzterem wird die Verpflichtung der Kirche zur Sendung *ad gentes* gegenübergestellt, insofern in vier Kapiteln die unverzichtbaren priesterlichen Aufgaben auf das Zeugnis des einzelnen hin durchbuchstabiert werden.

Der erste Teil wendet sich zunächst generell der Rolle des Priesters „im Dienst der Neu-Evangelisierung“ zu. Um den religiös suchenden Menschen angemessen Rede und Antwort stehen zu können, ist sowohl eine realistische Wahrnehmung der säkularisierten Gesellschaft des ausgehenden 20. Jahrhunderts gefordert als auch eine profunde philosophische und theologische Ausbildung, die in die Lage versetzt, das christliche „Fachvokabular“ in verständliche „Ausdrucksweisen“ zu übertragen. Jedoch darf sich die Verkündigung des Evangeliums „keinesfalls im Gespräch erschöpfen“, vielmehr bleibt vor allem das persönliche Zeugnis gefordert, „der Mut zur Wahrheit“ gegenüber „der Versuchung des Konformismus, der Suche nach müheloser Popularität oder nach der eigenen Ruhe“. Dabei gewinnt auch „die ökumenische Bildung der Gläubigen“ jenseits eines falschen Irenismus eine immer größere Bedeutung.

Der zweite Teil widmet sich der Verkündigungsaufgabe der Priester als „Lehrer des Wortes“ insofern sie *nomine Christi et nomine Ecclesiae* handeln. Gerade dies verlangt einen au-

thentischen, vom Gebet inspirierten „Dienst“ am Wort, denn so sehr „das menschliche Gepräge des Amtsträgers ... der apostolischen Fruchtbarkeit der Kirche nützen“ kann, so sehr kann es ihr – im gegenteiligen Fall – „aber auch schaden“. Eigens hingewiesen wird auf die Herausforderungen des Informationszeitalters, der raschen Kommunikation und der audiovisuellen Massenmedien, die von den Verkündern über die ständige theologische Weiterbildung hinaus eine angemessene „professionelle“ Qualität der Präsentation verlangen. Der Priester hat zwar „aus einer echten Sicht des Glaubens“ zu sprechen, „aber mit Worten, die in den verschiedenen Milieus verständlich sind“.

In das Zentrum priesterlicher Existenz führt der dritte Teil, der sich jenen Aufgaben widmet, die mit dem Priester als „Diener der Sakramente“ aufgrund seiner Weihe verbunden sind. Dadurch soll unter den Gläubigen eine gesunde Frömmigkeit, abseits jedes „nebulösen Spiritualismus“, gefördert werden, im Sinne einer wirklichen Neu-Evangelisierung. Das bedürfe aber auch vermehrter Anstrengung, allen das Sakrament der Buße und Versöhnung (wieder) näherzubringen.

Das abschließende vierte Kapitel mahnt die Priester, „liebende Hirten der ihnen anvertrauten Herden“ zu sein. Um diese Leitungsfunktion nicht mit einer rein soziologischen Auffassung bürokratischer Organisationsfähigkeit zu verwechseln, verlangt das *munus regendi* des Priesters „ein Ausüben der Stärke (und Autorität) mit Liebe, dessen Vorbild in dem Verhalten des Hirten Jesus Christus entdeckt werden muss“. Markant werden dabei auch die Grenzen im Sinne des bisherigen Lehramtes abgesteckt: der Priester soll „in enger Gemeinschaft mit dem

Bischof und mit allen Gläubigen ... vermeiden, in sein Hirtenamt Formen eines Stegreifautoritarismus oder ‚demokratistische‘ Führungsbedingungen einzuführen, die der tieferen Wirklichkeit des Dienstamtes fremd sind und als Folge zur Säkularisierung des Priesters und zur Klerikalisierung der Laien führen“.

„Die Neu-Evangelisierung braucht neue Verkünder“ – damit greift das Nachwort einen Ausruf von Papst Johannes Paul II. im postsynodalen Schreiben *Pastores dabo vobis* (Nr. 82) auf, bevor das Rundschreiben der Kleruskongregation mit einem marianischen Gebet endet.

(Sekretariat der dt. Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apost. Stuhles Nr. 139)

Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten (PCI), Authentische Auslegung von c. 1367 CIC und c. 1442 CCEO

In seiner Vollversammlung vom 4. Juni 1999 hatte der Päpstliche Rat für die Interpretation von Gesetzestexten folgende vorgelegte Frage zu beantworten:

Frage: „Ob in can. 1367 CIC und 1442 CCEO das Wort ‚abicere‘ als Akt des Wegwerfens zu verstehen ist oder nicht“.

Antwort: „Negativ auch dem Sinn nach.“

Der Sinn ist: Jedes Handeln, das die konsekrierten Gestalten absichtlich und schwerwiegend verächtlich macht, ist im Wort ‚wegwerfen‘ als eingeschlossen zu betrachten“.

Am 3. Juli 1999 hat Papst Johannes Paul II. diese Entscheidung der PCI bestätigt und zur Veröffentlichung angeordnet.

Zur Erläuterung ist anzumerken: Es handelt sich um eine authentische Auslegung gemäß c. 16 CIC (2. Alternative), wodurch im vorliegenden Fall ein Gesetz erweitert (beziehungsweise ein zweifelhaftes Gesetz erklärt) wird. Im Ergebnis bedarf daher diese authentische Auslegung der Promulgation. Eine Rückwirkung ist damit nicht verbunden.

Inhaltlich betrifft diese Auslegung das Verständnis von c. 1367 CIC und 1442 CCEO. Gemäß c. 1367 CIC zieht sich jener, der die eucharistischen Gestalten wegwirft („abicit“) oder in sakrilegischer Absicht entwendet oder zurückbehält, die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu. Ein Kleriker als Täter kann überdies mit einer weiteren Strafe belegt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen. Dazu korrespondierend normiert c. 1442 CCEO dasselbe Tatbild – die Tathandlungen werden überdies wortgleich wiedergegeben –, nur ist dem Sanktionssystem des CCEO entsprechend die *excommunicatio (maior)* vorgesehen (Die überkommene Differenzierung in Tat- und Spruchstrafen – *excommunicatio latae* und *ferendae sententiae* – findet sich in CCEO nicht, es wird ausschließlich auf Spruchstrafen [*censurae latae sententiae*] abgestellt). Die interpretatorischen Zweifel betrafen das Wort „abicere“ – fortschleudern. Ist damit, dem Begriffskern entsprechend, ein konkreter Akt des Wegwerfens gemeint oder können darunter auch allgemeine Handlungen im Sinne eines schwerwiegenden Verächtlichmachens subsumiert werden? In ihrer authentischen Auslegung hat sich die PCI über den möglichen Wortsinn hinaus für eine ergänzende Rechtsfortbildung entschieden und dem „abicere“ auch die Bedeutung einer absichtlichen –

damit ist die subjektive Begehungsform ausgesprochen – und schwerwiegenden Herabsetzung zugebilligt. Danach zieht sich nun die Exkommunikation (im CIC als Tatstrafe) zu, wer die eucharistischen Gestalten wegwirft beziehungsweise absichtlich und schwerwiegend verächtlich macht („abicit“) oder in sakrilegischer Absicht entwendet oder zurückbehält („in *sacrilegium finem abducit vel retinet*“).

Apostolische Pönitentiarie:

Neuaufgabe des Enchiridion Indulgentiarum.

Dekret vom 16. Juli 1999

Bereits in der vierten Auflage erscheint in der Verantwortung des zuständigen päpstlichen ‚Gnadengerichtshofes‘, der Apostolischen Pönitentiarie, das *Enchiridion Indulgentiarum. Normae et concessionis*, worin sich die grundlegenden Bestimmungen über den Ablass befinden. Dabei übernahm man im wesentlichen die unter Papst Paul VI. erarbeitete Version vom 29. Juni 1968, die seinerzeit jene disziplinarischen Änderungen aufgriff, welche die Apostolische Konstitution *Indulgentiarum doctrina* vom 1. Jänner 1967 festgelegt hatte. In der vorliegenden Ausgabe werden jedoch auch einige Sonderregelungen im Lichte der jüngeren Dokumente – etwa der Verkündigungsbulle des Großen Jubiläums *Incarnationis mysterium* (vgl. zur Ablasstheologie dort: ThPQ 3[1999], 308f) – neu dargestellt. Darüber hinaus ordnete man die Möglichkeiten der Ablassgewährung nach einem systematischen Kriterium, wodurch nicht bloß eine Straffung im Text erzielt wurde, sondern auch die Bedeutung „frommer Zuneigung zur Nächstenliebe“ deutlicher herausgestellt werden sollte.

Insbesondere wurde eine vierte „allgemeine Konzession“ eingefügt, die einem öffentlichen, unter bestimmten Umständen des täglichen Lebens abgelegten Glaubenszeugnis die Gnade des Ablasses gewährt. Diese kommt zu den bisherigen drei hinzu, wonach jene Gläubigen einen Ablass gewinnen können, (1.) die sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten beziehungsweise bei der Annahme der Unannehmlichkeiten des Lebens – wenn auch nur mit einer frommen Anrufung – Gott anvertrauen oder (2.) die aus dem Geist des Glaubens und der Barmherzigkeit sich selbst beziehungsweise ihre Güter den Bedürftigen zur Verfügung stellen oder (3.) die sich spontan aus einer Bußge-

sinnung heraus einer ihnen zustehenden und erlaubten Sache begeben. Ergänzt oder erweitert werden auch die bestehenden „anderen Konzessionen“, wobei verschiedene Anliegen der Kirche speziell aufgegriffen werden, etwa die Festigung der christlichen Grundlagen der Familie, die aktive Beteiligung am Bittgebet der Universalikirche bei bestimmten Anlässen oder die Verehrung der eucharistischen Gegenwart Christi.

Durch das Dekret vom 16. Juli 1999 wird der vorliegende Text für authentisch erklärt und dessen Veröffentlichung kraft der Autorität des Papstes (mit Weisung vom 5. Juli 1999) angeordnet.